



Sachgebiet
Geschäftsleitung

Sachbearbeiter/in
Herr Rudolph

Beratung
Gemeinderat

12.05.2026

Behandlung
öffentlich

Zuständigkeit
Entscheidung

Betreff

**Bestellung der Bürgermeister/ Bürgermeisterinnen zu
Eheschließungsstandesbeamten/ zu Eheschließungsbeamtinnen**

Mitteilung:

Auszug aus der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AVPStG):
§ 2 Abs. 3 (Eignung zum Standesbeamten):

(3) 1Gemeinden können ihre Bürgermeister und Verwaltungsgemeinschaften die Bürgermeister ihrer Mitgliedsgemeinden zu Standesbeamten bestellen, auch wenn sie die Bestellungs Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllen, sofern ihr Aufgabenbereich als Standesbeamte auf die Vornahme von Eheschließungen und Begründungen von Lebenspartnerschaften beschränkt wird. 2Sie sind befugt, im Zusammenhang mit der Eheschließung und der Begründung der Lebenspartnerschaft sowohl erforderliche Beurkundungen und Eintragungen im Eheregister und im Lebenspartnerschaftsregister vorzunehmen als auch erstmals Personenstands-surkunden auszustellen sowie Namens-erklärungen anlässlich der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft und darauf bezogene Anschluss-erklärungen zu beglaubigen oder zu beurkunden. 3Die bestellten Bürgermeister sollen zeitnah zu ihrer Bestellung eine personenstandsrechtliche Kurzschulung besuchen.

Gemäß der Verordnung zum Vollzug des Personenstandsgesetzes können die Bürgermeister/ Bürgermeisterinnen zum Standesbeamten bestellt werden, sofern der Aufgabenbereich auf die Vornahme von Eheschließungen beschränkt wird.

Die Durchführung der Eheschließung erfordert einen entsprechenden Lehrgang durch eine berechnigte Ausbildungseinrichtung.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Erste Bürgermeister wird als Eheschließungsstandesbeamter bestätigt.